

Allgemeine Lieferbedingungen der pewag engineering GmbH

Definitionen: Für die Zwecke dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bezeichnet „Verkäufer“ die pewag engineering GmbH und „Käufer“ jene natürliche oder juristische Person, mit welcher die pewag engineering GmbH in Geschäftsbeziehung tritt.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten unter Ausschluss jeglicher Geschäftsbedingungen des Käufers für jeden zwischen dem Käufer und Verkäufer geschlossenen Vertrag sowie für allfällige Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung, wobei Abänderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers bedürfen. Abweichende Gegenbestätigungen zu Auftragsbestätigungen des Verkäufers sind ohne Wirkung.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils geltenden Fassung, welche beim Verkäufer aufliegen und auf Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 5 (fünf) Tagen vom Käufer nachweislich widersprochen wird. Stillschweigen des Verkäufers gilt nicht als Zustimmung.

3. Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. Verpackung

- 4.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung
 - a) verstehen sich die angegebenen Preise des Verkäufers ohne Verpackung;
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Wenn Verkäufer und Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart haben, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft) und gehen zu diesem Zeitpunkt Gefahr und Zufall auf den Käufer über.
- 5.2 INCOTERMS in der jeweils aktuellen Erfassung der ICC (International Chamber of Commerce) (derzeit: INCOTERMS 2000) gelten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und in dem darin festgelegten Umfang.

6. Lieferfrist

- 6.1 Die vom Verkäufer in Preislisten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig genannten Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als fix vereinbart worden.
- 6.2 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen,

kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders/abweichend vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen durchzuführen sowie auch vor einem allenfalls vereinbarten Liefertermin zu liefern. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gilt jede Lieferung als gesonderter Vertrag. Eine Leistungsstörung bezüglich einer oder mehrerer Lieferungen lässt den verbleibenden Vertrag unberührt.

- 6.3 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung nach Ermessen vom Verkäufer ohne Gewähr, Sendungen reisen unversichert und auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 6.4 Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, welche eine fristgerechte Lieferung hindern, berechtigen den Verkäufer unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Käufers (insbesondere Schadenersatzansprüche), die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5 Im Falle der Nichteinhaltung eines Liefertermins durch den Verkäufer hat der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenutzt verstreicht oder der Verkäufer erklärt, nicht liefern zu können, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der verzögerten Liefermenge zurückzutreten. Der Rücktritt hat binnen 1 (einer) Woche nach Verstreichen der Nachfrist oder nach Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung durch den Verkäufer schriftlich zu erfolgen.
- 6.6 Über das Rücktrittsrecht hinausgehende Rechte, insbesondere Schadenersatzrechte, stehen dem Käufer nur zu, wenn der Lieferverzug auf vom Verkäufer zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Vorlieferanten, derer sich der Verkäufer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient, gelten jedenfalls nicht als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
- 6.7 Verweigert der Käufer die Annahme der Ware, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen. Bei Annahmeverzug wird der Kaufpreis sofort fällig. Mängel berechtigen den Käufer unbeschadet seines Rechts auf Mängelrüge nicht zur Verweigerung der Annahme. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen jedenfalls, solange der Käufer mit einer Leistungspflicht im Rückstand ist.

7. Abnahmeprüfung

- 7.1 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

Der Verkäufer verständigt den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.

Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so wird der Verkäufer jeglichen Mangel beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herstellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer übermittelt dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. Preis

- 8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
- 8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen

diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

9. Zahlung

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 9.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Punktes 14 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 9.4 Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer als weiteren Verzugschaden die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.
- 9.5 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
- 9.6 Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung als Zahlungsmittel ausschließlich vorbehaltlich des Eingangs des entsprechenden Gegenwertes und Abdeckung allfälliger Zinsen, Spesen und Kosten durch den Besteller akzeptiert. Alle anfallenden Bankspesen, insbesondere Diskontzinsen, Einziehungsspesen, Wechsel- und Scheckgebühren (sowie Spesen) trägt der Besteller. Eine Gewähr für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage, Protest oder Einzug von Wechseln oder Schecks wird nicht übernommen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen sowie sonstigen Kosten im Eigentum des Verkäufers.
- 10.2 Der Käufer ist unter folgenden Bedingungen berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiterzuveräußern:
Unabhängig davon, in welchem Zustand der Käufer die Ware weiterveräußert, tritt er bereits mit der Annahme der Waren alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Der Käufer hat gleichzeitig mit der Weiterveräußerung seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern gleichzeitig mit der Weiterveräußerung anzumerken. Der Käufer hat weiteres auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er solche Gegenstände veräußert bzw. welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, und dem Verkäufer die Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers erforderlich sind.
- 10.3 Der Verkäufer ist berechtigt, den Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Käufer wird dem Verkäufer für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden schad- und klaglos halten. Von Seite des Verkäufers wird die Abtretung angenommen. Der Käufer ist trotz der hiermit erfolgten Abtretung berechtigt, die Forderungen treuhändig auf Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Im Fall des Zahlungsverzugs des Käufers ist dieser zur Übergabe sämtlicher zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen verpflichtet, wobei für diesen Fall die treuhändige Einziehungsermächtigung des Käufers als widerrufen gilt.

- 10.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten.
- 10.5 Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Konkurs- oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens, hat der Käufer die Verpflichtung, die Vorbehaltsware umgehend auf seine Kosten an den Verkäufer zurückzustellen.
- 10.6 Der Verkäufer ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Vorbehaltsware eigenmächtig der Gewahrsame des Käufers zu entziehen. Der Käufer genießt in diesem Fall keinen Besitzschutz und erteilt im Voraus die Zustimmung zum Abtransport ohne faktische oder rechtliche Behinderung.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Mängel während eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab Lieferung/Gefahrenübergang zu beheben, sofern diese auf Materialfehler oder Fehler der Ausführung beruhen.
- 11.2 Ein Gewährleistungsanspruch des Käufers besteht nur, wenn dieser seine sämtlichen Zahlungs- und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Der Käufer kann sich auf die Gewährleistung nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. § 377 Abs. 4 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen und stattdessen vereinbart, dass die Rechte des Käufers nur als gewahrt gelten, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer zugeht. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer wird, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Punktes vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:
- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
 - c) die mangelhaften Teile ersetzen;
 - d) die mangelhafte Ware ersetzen.
- 11.3 Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.
- 11.4 Die gemäß diesem Punkt ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.
- 11.5 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.6 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.
- 11.7 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 11.8 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
- 11.9 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Punkt bestimmt ist.

12. Haftung

- 12.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB

wird einvernehmlich ausgeschlossen.

12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

12.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen - sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden - innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

13. Folgeschäden

13.1 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ist ausgeschlossen.

14. Entlastungsgründe

14.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen.

14.2. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

14.3. Der Käufer hat bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den Verkäufer hierüber laufend zu unterrichten, widrigenfalls der Käufer schadenersatzpflichtig wird.

14.4. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

14.5. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

15. Datenschutz

15.1 Der Verkäufer ist berechtigt personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

15.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

16. Sonstiges

16.1. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen wird die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils unwirksamen Klausel verfolgten Zweck am nächsten kommt.

16.2. Sämtliche Abreden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bedürfen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax Genüge getan.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

16.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für Graz örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

16.2 Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwenden. Vertragssprache ist Deutsch.

16.3 Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Jänner 2007